



Vorlage an den Landrat

Übertragung einer Teilfläche der Parzelle 770, GB Füllinsdorf, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen im Zusammenhang mit Begehren Dritter für eine gewerbliche Nutzung des Areals

vom 29. Mai 2007

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Geschäft sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Teilfläche der dem Verwaltungsvermögen zugeordneten Parz. 770, GB Füllinsdorf, an Dritte im Baurecht abzugeben oder zu veräussern. Eine Teilfläche von ca. 2,8 ha der Parz. 770 wird für kantonale Bedürfnisse nicht mehr benötigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei der Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen und deren Behandlung gelten die §§ 12 und 13 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987 (Fassung vom 20. Mai 1996). Zum Finanzvermögen, über welches der Regierungsrat verfügen kann, gehören diejenigen Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur mittelbar mit ihrem Kapitalwert beitragen. Sie dienen dem Kanton hauptsächlich wegen ihres Geldwertes. Entscheidend ist, dass sie ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Dem gegenüber sind dem Verwaltungsvermögen alle Vermögenswerte zuzuordnen, die der öffentlichen Hand unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Sie sind so eng mit der staatlichen Aufgabenerfüllung verknüpft, dass sich deren Minderung, Erweiterung oder Umschichtung immer zugleich auf eine Verwaltungsaufgabe auswirken. Gemäss § 14, Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes sind Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zum Restbuchwert in das Finanzvermögen zurück zu übertragen. Der Beschluss zur Rückübertragung obliegt gemäss § 34, Abs. 1. Buchstabe f des genannten Gesetzes dem Landrat.

3. Sachverhalt

Der Kanton Basel-Landschaft ist Eigentümer der im Verwaltungsvermögen stehenden Parz. 770, GB Füllinsdorf. Das Areal wurde im Jahre 1981 für den Bau der ARA Ergolz 2 expropriert. Auf einer Teilfläche der Parzelle 770 steht die ARA Ergolz 2. Von der Parz. 770, GB Füllinsdorf, im Halte von 59'061 m² werden nunmehr ca. 28'000 m² nicht mehr für kantonale Aufgaben benötigt, sodass diese Fläche nach einer Umzonung von der Zone für öffentliche Werke und Anlagen in die Gewerbezone an Dritte im Baurecht abgegeben oder veräussert werden kann. Voraussetzung für eine Neunutzung ist die Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen sowie die Umzonung

einer Teilfläche von ca. 28'000 m² von der OeW-Zone in die Gewerbezone. Die Einwohnergemeinde Füllinsdorf ist an einer Umzonung von der OeW- in die Gewerbezone interessiert. Zuständig für diese Entwidmung ist der Landrat. Die Abgabe des Areals an Dritte fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

4. Nutzungsbegehren Dritter nach der Umzonung des Areals in eine Gewerbezone

Für das nach der Umzonung dem freien Markt zur Verfügung stehende Gewerbeareal liegt ein Interesse und konkrete Anfragen von Gewerbebetrieben vor, welche an der Übernahme des Areals im Baurecht interessiert sind. Im Vorfeld von diversen Abklärungen hinsichtlich der Umzonung hat die Gemeinde Füllinsdorf zum Ausdruck gebracht, dass Sie der Umzonung in die Gewerbezone nur zustimmt resp. der Einwohnergemeindeversammlung nur in befürwortendem Sinne beantragt, sofern Gewähr besteht, dass Gewerbebetriebe angesiedelt werden, bei denen eine effektive Wertschöpfung resultiert.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 29. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss
- Situationsplan M 1 : 2000 vom 15.1.2007
- Luftbildaufnahme M 1 : 5000 vom 17.1.2007

Landratsbeschluss

über die Übertragung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 770, GB Füllinsdorf, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://:
1. Von der Parzelle 770, GB Füllinsdorf, im Halte von 59'061 m² werden 28'000 m² zum Restbuchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen übertragen.
 2. Die Abgabe von Areal im Baurecht ab Parzelle 770, GB Füllinsdorf, an Dritte erfolgt gestützt auf § 5 laut Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: